

HAGEWO.

Handwerker- und Gewerbeverein Wohlen

Statuten

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Handwerker- und Gewerbeverein Wohlen und Umgebung besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Wohlen.

Der Handwerker- und Gewerbeverein Wohlen und Umgebung ist gleichzeitig Mitglied des Aargauischen Gewerbeverbandes.

Art. 2

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss des in Wohlen und Umgebung – sofern in diesen Gemeinden kein Handwerker- und Gewerbeverein besteht - niedergelassenen Handwerker- und Gewerbestandes zu gemeinsamer Wahrung und Förderung seiner geistigen, wirtschaftlichen und politischen Interessen.

Der Verein kann sich kantonalen oder schweizerischen Organisationen anschliessen.

Art. 3

Der Verein sucht seinen Zweck zu erreichen:

- a) durch Förderung der Bildungsbestrebungen (Schulen, Kurse, Vorträge)
- b) durch gemeinsame Reklame und Veranstaltung von Ausstellungen
- c) durch Förderung von Kameradschaft und Solidarität
- d) durch alle geeigneten Massnahmen, die das Wohl des selbständigen Mittelstandes bezwecken.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Der Verein besteht aus Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern sowie Freunden und Gönnern gewerblicher Bestrebungen.

- a) Aktivmitglied des Vereins kann jede in bürgerlichen Ehren und Rechten stehende natürliche Person und jede juristische Person werden, die in Wohlen und Umgebung ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung hat und hier selbständig in Handwerk, Gewerbe, Dienstleistungen oder Binnenindustrie tätig sind.
- b) Als Freimitglied können natürliche Personen ernannt werden, die dem Verein während 25 Jahren als Aktivmitglied oder als Freund und Gönner gewerblicher Bestrebungen angehört haben und von der aktiven Geschäftstätigkeit zurückgetreten sind.

- c) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Gewerbeförderung besonders verdient gemacht haben.
- d) Als Freunde und Gönner gewerblicher Bestrebungen können natürliche Personen mit Wohnsitz in Wohlen und Umgebung in den Verein aufgenommen werden, die kein eigenes Geschäft bzw. kein solches in Wohlen und Umgebung besitzen, sich aber zufolge ihrer beruflichen Tätigkeit oder persönlichen Einstellung mit dem Verein verbunden fühlen.

Art. 5

Wer dem Verein beitreten will, hat dem Vorstand eine schriftliche Anmeldung einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Abweisung unter Bekanntgabe an die nächste Generalversammlung. Einem Abgewiesenen steht die Beschwerdemöglichkeit an die Generalversammlung zu.

Die Ernennung zu Frei- oder Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Art. 6

Jedes Vereinsmitglied ist an der Generalversammlung stimmberechtigt.

Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich, den festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, die nur auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen kann. Der Vorstand gibt den Austritt der nächsten Generalversammlung bekannt.
- b) durch Tod bzw. durch Auflösung der Firma bei einer juristischen Person
- c) durch Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit
- d) durch Ausschluss

Mitglieder, die den statutarischen Pflichten nicht nachkommen oder den Interessen des Vereins oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft geht auch der Anspruch auf das Vereinsvermögen unter. Ausstehende sowie laufende Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben bestehen.

III. Organisation

Art. 8

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Spezialkommissionen
- d) die Revisoren

Art. 9

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Frühjahr statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, sofern dies der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich beantragen.

Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung und Festsetzung von Budgets, Mitgliederbeiträgen und Kompetenzsumme des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren
- Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Festsetzung der Entschädigungen der Funktionäre des Vereins
- alle Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder an die Generalversammlung geleitet werden, sowie Rekurse
- Revision der Statuten
- Auflösung des Vereins

Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 10 Tage im voraus schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden an die Mitglieder zu erfolgen.

Art. 10

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und drei bis fünf Beisitzern.

Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Verein wird durch den Präsidenten nach aussen vertreten. Der Präsident oder Vizepräsident führt mit dem Aktuar oder Kassier Kollektivunterschrift.

Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- Leitung des Vereins und seine Vertretung nach aussen
- Bestimmung der Aufgaben des Präsidenten, des Aktuars und des Kassiers
- Vorbereitung der Generalversammlung
- Aufnahme der Neumitglieder
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben des Vereins im Rahmen der Kompetenzsumme

Art. 11

Zur Behandlung bestimmter Fragen können vom Vorstand oder von der Generalversammlung Spezialkommissionen eingesetzt werden. Nach Erfüllung ihrer Aufgaben werden sie aufgelöst.

Art. 12

Die ordentliche Generalversammlung wählt zwei Revisoren auf eine Amtsdauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisoren prüfen die Rechnungen des Vereins und erstatten darüber an die Generalversammlung Bericht und Antrag.

IV. Finanzen

Art. 13

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Überschuss von Ausstellungen und Veranstaltungen
- anderen Zuwendungen und Erträgen

Art. 14

Die Höhe der Jahresbeiträge und der Kompetenzsumme des Vorstandes wird jährlich von der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 15

Die Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstandes werden mit den folgenden Ausnahmen durch das absolute Mehr der Anwesenden gefasst.
Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 16

Für die Abänderung der Statuten sind die Stimmen von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Anträge auf Statutenrevision müssen mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

Art. 17

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung.

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

Die Liquidation ist Aufgabe des Vorstandes. Ein allfälliger Vermögensüberschuss ist dem Kantonalen Gewerbeverband zuhanden einer späteren Neugründung zur Aufbewahrung zu übergeben. Ist eine Verwendung in diesem Sinne innert 10 Jahren nicht möglich, soll das Vermögen dem Kantonalen Gewerbeverband zufallen.

Art. 18

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 17. Mai 2005 genehmigt worden und ersetzen diejenigen vom 7. April 1987.

Der Präsident:

Michel Wagner

Der Rechtsberater:

Dr. iur. Kurt Fricker